

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Aretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Regulativmäßige Straßenreinigung.

Bekanntmachung,

die Ertheilung eines Privilegiums auf ein eigenthümliches Feuerlöschmittel betr.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl ist dem Commissionsrathe Heinrich Gottlieb Kühn in Meissen auf dessen Ansuchen und in Folge der darauf Statt gefundenen Erörterungen auf die ausschließliche Anfertigung eines durch die bei dem Ministerium des Innern niedergelegte Beschreibung als neu und eigenthümlich in seiner Zusammensetzung und Anwendungsart nachgewiesenen Feuerlöschmittels ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, für den Bereich des Königreichs Sachsen, mit der Wirkung, daß Niemand, ohne zuvor das Recht dazu von dem Privilegieninhaber erlangt zu haben, dieses Löschmittel zu fertigen befugt ist, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß der Verkauf des Mittels nicht ohne Begleitung einer vorher vom Ministerium des Innern zu genehmigenden Gebrauchsanweisung geschehe, auch der Inhaber des Privilegiums dafür Sorge trage, daß spätestens binnen dato und einem Jahre und von da fortwährend das Löschmittel sammt Gebrauchsanweisung zu festen, bekannt zu machenden Preisen in verschiedenen, thunlichst im Lande vertheilten und ebenfalls bekannt zu machenden Orten wirklich und zu jeder Zeit zu haben sei. Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne §. 1 der laut der Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungspatenten oder Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Das Ministerium des Innern macht Solches hierauf zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt.

Dresden den 31. December 1846.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein.

Demuth.

Verfügung

an sämtliche betreffende Obrigkeiten des 1. amthauptmannschaftl. Bezirks der Zwickauer Kreisdirection.

Da bei dem jetzt eingetretenen mehrtägigen Thauwetter der Ausbruch und Fortgang des Eises auf den Flüssen zu vermuthen steht, so wird es dringend nöthig, daß

- 1) alle Brücken, Steige und Mühlwehre, ingleichen die Uferbauten gehörig aufgereiſet,
- 2) alle quer über die Ströme entstandene Eisbahnen zerhauen und
- 3) alle sich bildende Eischütze durch vereintes Handanlegen so viel möglich beseitiget werden.

Alle betreffende Obrigkeiten und Polizeibehörden, auch die Gemeindevorstände, in den Dörfern des hiesigen amthauptmannschaftlichen Bezirks werden daher aufgefordert, hiernach allenthalben das Erforderliche zu veranstalten und in Zeiten anzuordnen.

Chemnitz den 28. Januar 1847.

Königliche Amthauptmannschaft.
Brückner.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction hat in neuerer Zeit wiederholt wahrgenommen, daß bei entstehender Feuersgefahr, obgleich von den Feuer signalisten und den Tambours das übliche Lärm signal gegeben worden ist, die Löschmannschaften sich dennoch nicht sofort versammelt und zum Dienst in Bereitschaft gestellt haben. Ebenso sind Fälle vorgekommen, daß Personen die von uns instruirten Feuer signalisten vom Blasen der Signale abzuhalten versucht haben, weil vom Thürmer das gewöhnliche Signal durch Anschlagen der Glocken noch nicht erfolgt gewesen sei.

Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß eine Feuersgefahr in ihrer ersten Entstehung weit eher als beim völligen Ausbruch derselben zu tilgen ist; so sieht die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß der Thürmer erst dann das Zeichen durch Anschlagen der Glocken zu geben hat, wenn er sich von dem wirklichen Ausbruch eines Feuers durch den Augenschein überzeugt hat, die Feuer signalisten hingegen von uns dahin instruir sind, daß sie, wenn durch wiederholten Feuerruf der Ausbruch eines Feuers sich schließen läßt, sofort und ohne das Zeichen vom Hauptthurme zu erwarten, das vorschristmäßige Lärm signal zu blasen haben.

Mit Bezugnahme auf §. 61. der hiesigen Stadt-Feuer-Ordnung wird solches zur Nachachtung den beteiligten Mannschaften bekannt gemacht und die Erwartung ausgesprochen, daß jeder Dienstpflichtige bei jeder Art von